

 Büro der Synode
Drucksache Nr. VI / 1

2. Tagung der 10. Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland
in Trier
2. bis 7. November 2003

V O R L A G E

**des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland
gemäß Art. 26 a Abs. 1 GO.EKD**

**Kirchengesetz zur Änderung
der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutsch-
land
Art. 18 GO - die Evangelische Seelsorge im Bundesgrenz-
schutz betreffend**

1. ***Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der EKD***
2. ***Stellungnahme der Kirchenkonferenz vom 03./04. September 2003***
3. ***Begründung***

Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung
der Evangelischen Kirche in Deutschland

Vom ...

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz aufgrund des Artikels 10 Abs. 2 Buchstabe a der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Grundordnung

Die Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 13. Juli 1948 (ABl. EKD S. 233) in der Neufassung vom 28. Mai 2002 (ABl. EKD S. 129 ff), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 7. November 2002 (ABl. EKD S. 387), wird wie folgt geändert:

Artikel 18 erhält folgenden Wortlaut:

"Die Evangelische Seelsorge in der Bundeswehr und die Evangelische Seelsorge im Bundesgrenzschutz sind je Gemeinschaftsaufgaben der Evangelischen Kirche in Deutschland und der ihr verbundenen Gliedkirchen."

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Stellungnahme
der Kirchenkonferenz vom 03./04. September 2003
gem. Artikel 26 a Absatz 1 GO.EKD:

Die Kirchenkonferenz gibt zu dem Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland die Evangelische Seelsorge im Bundesgrenzschutz betreffend - gemäß Artikel 26 a Abs. 1 der Grundordnung der EKD folgende Stellungnahme ab:

Die Kirchenkonferenz stimmt dem Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland in der ihr vorliegenden Fassung zu.

Begründung
zum
Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung
der Evangelischen Kirche in Deutschland

die Evangelische Seelsorge im Bundesgrenzschutz betreffend

Die Vereinbarung über die Evangelische Seelsorge im Bundesgrenzschutz vom 12.8.1965 (GMBI 36/65 S. 374) wurde abgeschlossen zwischen sechs Gliedkirchen der EKD und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vertreten durch den Bundesminister des Inneren. Zehn weitere - auch östliche - Gliedkirchen der EKD sind dieser Vereinbarung später beigetreten.

In der jüngeren Vergangenheit sind Schritte vollzogen wurden, die die stärkere Anbindung der Bundesgrenzschutzseelsorge an die EKD zur Folge hatten:

Die Finanzierung des Sonderhaushaltes Grenzschutzseelsorge erfolgt seit dem Haushaltsjahr 1996 über die Allgemeine Umlage zum EKD-Haushalt und nicht mehr durch eine Umlage nur bei den beteiligten Gliedkirchen.

Auf der Grundlage des Briefwechsels vom 10.8./29.9.1999 zwischen dem Bevollmächtigten des Rates der EKD und dem Bundesminister des Inneren kann der Beauftragte für die Evangelische Seelsorge im Bundesgrenzschutz durch den Rat der EKD berufen werden. Damit ist der Beauftragte zugleich dem Rat der EKD für seine Tätigkeit in der Leitung der Bundesgrenzschutzseelsorge verantwortlich. Seit 1999 ist auf evangelischer Seite für die beteiligten Gliedkirchen die EKD Vertragspartnerin der Vereinbarung über die Evangelische Seelsorge im Bundesgrenzschutz vom 12.8.1965 gegenüber der Bundesrepublik Deutschland.

Die Evangelische Seelsorge im Bundesgrenzschutz ist unter zentraler Leitung für alle Gliedkirchen der EKD tätig, nachdem die Bahnpolizei im Grenzschutz aufgegangen ist.

Die nun vorgeschlagene Aufnahme der Grenzschutzseelsorge als Gemeinschaftsaufgabe in die Grundordnung der EKD dient vor allem der Klarstellung und Ordnung des Miteinanders von EKD und Gliedkirchen insbesondere in den Bereichen Personal und Finanzen. Die neue Regelung tangiert nicht das Verhältnis zum Staat, das auf der Grundlage von 1965 und 1999 unverändert bleibt. Auch bleiben die innerkirchlichen Verhältnisse von den Zuständigkeiten und praktischen Abläufen her unverändert.

Die Änderung der Grundordnung bedarf in fast allen Landeskirchen der Zustimmung der Synoden. Um die dafür erforderlichen Schritte zeitlich zu gewährleisten, ist für den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der 1. Januar 2005 gewählt worden.